



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des
Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Z 88 85
Datum: 28. OKT. 1985

Verteilt 31.10.1985 Freiheitlerper

H. Hauer

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

SV-ZB-1211

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 478

Datum

23.10.1985

Betreff:

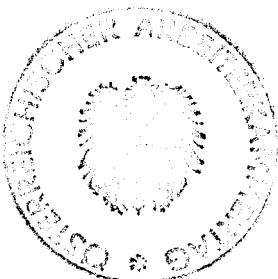
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Ärztegesetz 1984, das Allgemeine
Sozialversicherungsgesetz und das
Freiberufliche Sozialversicherungs-
gesetz geändert werden

S t e l l u n g n a h m e

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner
Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen
Information.

Der Präsident:

Hauer



Der Kammeramtsdirektor:
i.A.

Hedak

Beilagen

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A 1011 Wien, Prinz-Eugen-Straße 23-22 Postfach 534

An das

Bundesministerium für Gesundheit
und Umweltschutz

Stubenring 1

1010 Wien

Telefon 0222/ 65 37 75
z1.IV-51.101/16-2/85

Geburtsjahr: 1960
1211-ksw

Telefon 0222/ 65 37 75
Durchwahl 478

Datum
14. Oktober 198

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Ärztegesetz 1984, das Allgemeine
Sozialversicherungsgesetz und das
Freiberufliche Sozialversicherungs-
gesetz geändert werden; STELLUNGNAHME.

Das Büro des Österreichischen Arbeiterkammertages nimmt zu obigen
Gesetzentwürfen wie folgt Stellung:

Zu Artikel I Z. 10 (§ 14 Abs. 1)

Der Entwurf sieht vor, daß als Voraussetzung für die Ausübung
einer ärztlichen Tätigkeit im Rahmen der betriebsärztlichen
Betreuung nicht bloß der Besuch eines Ausbildungslehrganges an
einer Akademie für Arbeitsmedizin, sondern auch eine zweijährige
Tätigkeit an einer inländischen Universitätsklinik für Arbeits-
medizin anerkannt wird.

Es sollte aber keinesfalls zwingend angenommen werden, daß der
Besuch eines Ausbildungslehrganges an einer Akademie für Arbeits-
medizin durch jede Tätigkeit an einer arbeitsmedizinischen Uni-
versitätsklinik ersetzt werden kann (nach dem Entwurf wäre auch
eine rein theoretische Ausbildung als Voraussetzung für eine
betriebsärztliche Tätigkeit anzuerkennen). Als Kriterium für die

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Blatt 2)

Gleichstellung bzw. Anerkennung dieser Ausbildung sollten die von der Österreichischen Akademie für Arbeitsmedizin vermittelten Ausbildungsinhalte herangezogen werden.

Der Österreichische Arbeiterkammertag schlägt daher vor, den Entwurf so zu ändern, daß das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz die Möglichkeit hat, durch Verordnung festzustellen, welche Tätigkeiten an einer inländischen Universitätsklinik für Arbeitsmedizin den Besuch eines anerkannten Ausbildungslehrganges an einer Akademie für Arbeitsmedizin gleichzustellen sind bzw. in welchem zeitlichen Ausmaß sie heranzuziehen sind. Dadurch wäre auch eine praxisbezogene Ausbildung gegeben.

Zu Artikel I Z. 17 (§ 22 a)

Diese Änderung soll es einem freiberuflich-tätigen Arzt unter bestimmten Voraussetzungen ermöglichen, andere Ärzte in seiner Ordination anzustellen.

Durch die geplante Neuregelung würde das derzeit ausgewogene System der Stellenpläne der Krankenversicherungsträger wesentlich beeinflußt. Den Krankenversicherungsträgern wäre es dadurch nur schwer möglich, Ärzte in medizinisch unversorgte Regionen zu bringen.

Die vorgeschlagene Änderung würde auch die Krankenversicherungsträger zwingen, mit Ärzten zusammenzuarbeiten, die sie nicht selbst ausgewählt haben und mit denen sie auch keinen Vertrag abgeschlossen haben. Die Krankenversicherungsträger können einen Vertrag, den sie mit einem Arzt abgeschlossen haben, nur wirksam kündigen, wenn sich der Vertragsarzt bestimmte Verfehlungen zuschulden kommen hat lassen (Sechster Teil des ASVG). Eine Kündigung eines Vertragsarztes wegen Verfehlungen des angestellten Arztes ist kaum vertretbar.

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Blatt 3

Die geplante Änderung würde auch eine Verletzung der freien Arztwahl der Versicherten darstellen. In einer Ordination, in der vom Vertragsarzt angestellte Ärzte wären, bliebe der Versicherte im ungewissen, wer ihn nun tatsächlich behandelt und wer die Verantwortung dafür trägt. Letztlich soll sich die geplante Änderung nicht zum Nachteil der Versicherten auswirken.

Der Österreichische Arbeiterkammertag lehnt daher aus den angeführten Gründen die geplante Änderung im § 22 a Ärztegesetz ab.

Zu Artikel I Z. 23 und 39 (§§ 38 Abs. 4 bis 6, 83 Abs. 6 bis 8)

Ziffer 23 und 39 des Entwurfes (§§ 38 Abs. 4 bis 6, 83 Abs. 6 bis 8) sieht vor, daß die Ärztekammern und die Österreichische Ärztekammer zur Ermittlung und Verarbeitung von berufsbezogenen Daten der Ärzte ermächtigt sind und auch zur Übermittlung dieser Daten an bestimmte Institutionen berechtigt sind.

In diesem Zusammenhang werden die Ärztekammern und die Österreichische Ärztekammer ermächtigt, Daten unter anderem auch an medizinische Fachverlage und Zeitschriften, sowie an Firmen die Medizintechnologie bzw. Arzneimittel erzeugen oder vertreiben, auf deren Ersuchen zu übermitteln. Die Kriterien dafür, inwieweit die Übermittlung zulässig ist, scheinen dem Büro des Österreichischen Arbeiterkammertages sehr weit und unbestimmt gefaßt, es sollte daher (so wie bisher) vor der Weitergabe von Daten an die in § 38 Abs. 5 Z. 1 bzw. § 83 Abs. 7 Z. 1 genannten Institutionen die Zustimmung des betroffenen Arztes eingeholt werden.

Zu Artikel II und III

Die Herausnahme der sogenannten "Wohnsitzärzte" aus der selbständigen Pensionsversicherung im Rahmen des FSVG und deren Einbeziehung in das ASVG stellt eine Konstruktion dar, welche mit einer weitgehenden Systemwidrigkeit behaftet ist. Das Motiv für diese Zuständigkeitsregelung, wonach die einschlägigen Regelungen des ASVG den Bedürfnissen der Wohnsitzärzte eher gerecht würde als

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Blatt 4)

die Vorschriften des Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetzes reichen nach Meinung des Österreichischen Arbeiterkammertages nicht aus, die grundsätzliche Trennung von Selbständigen und Unselbständigen im Sozialversicherungsrecht zu durchbrechen.

Abschließend wird mitgeteilt, daß im Sinne der Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl.Nr. 178/1961, 25 Abdrucke dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

